



Good-Practice-Austauschforum für Fachkräfte „Unterbringungssituation von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten bundesweit“

Dokumentation zur gemeinsamen Online-Veranstaltung von BumF e.V.¹, IGfH², terre des hommes, UNICEF³ und SOS Kinderdörfer vom 19.01.2023

Insbesondere mit Blick auf unbegleitete minderjährige Geflüchtete und junge geflüchtete Menschen am Übergang in die Volljährigkeit bleibt die Situation der Unterbringung in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe in zahlreichen Kommunen auch weiterhin sehr angespannt.

Auch wenn die Situation regional höchst heterogen ist, zeigt sich, dass insb. dort wo viele junge Menschen ankommen, nicht nur die Inobhutnahme, sondern auch die anschließende Unterbringung im Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe durch den kontinuierlichen Rückbau von Kapazitäten, Personal und Infrastrukturen in den zurückliegenden Jahren dem aktuellen Bedarf nicht gewachsen ist. Die Herabsenkung von fachlichen Standards in der Versorgung von umF ist in der überwiegenden Mehrheit der Bundesländer Realität. Das Wohl und die Rechte der jungen geflüchteten Menschen können so nicht mehr gesichert werden.

Bereits im Dezember 2022 machte die [gemeinsame Stellungnahme](#) auf die desolante Unterbringungs- und Versorgungssituation von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen aufmerksam und forderte eine langfristige Gesamtstrategie.

Flankierend zur Stellungnahme fand ein Good-Practice-Austauschforum am 19. Januar 2023 statt. Im Zentrum stand die Frage, was es jetzt (dringend) braucht und was Fachkräfte vor Ort unter den jetzigen Umständen unternehmen, damit das Kindeswohl, eine professionelle Versorgung und die Rechte der jungen Menschen umgesetzt werden können. An der bundesweiten Online-Veranstaltung nahmen über 80 Fachkräfte von überwiegend freien Trägern sowie teils auch Mitarbeitende von Jugendämtern teil. Die Bündnispartner*innen haben zentrale Punkte dokumentiert und gebündelt und sie in einem gemeinsamen Schreiben dem Bundesfamilienministerium im Vorfeld des sog. „Flüchtlingsgipfels“ am 16.02.2023 übergeben. In der Zwischenzeit gab es bereits ein Gespräch mit dem Ministerium, in dem wir einige der Inhalte, die die Teilnehmer*innen im Rahmen des Austauschforums erarbeitet haben, an die politischen Vertreter*innen herantragen konnten. Diese lassen sich wie folgend zusammenfassen:

1. Es braucht eine langfristige Strategie

In Zeiten niedrigerer Ankunftszahlen von Geflüchteten dürfen Kapazitäten nicht wieder heruntergefahren und abgebaut werden. Mit Blick auf die bereits umgesetzten Standardabsenkungen und Überbrückungslösungen muss klar definiert werden, wann diese enden und wie Übergangslösungen aussehen können. Standardabsenkungen gefährden das Wohl junger Menschen, für die sich die Kinder- und Jugendhilfe klar zuständig erklärt – und sie führen auch für Fachkräfte zu einer Prekarisierung von Arbeitsbedingungen, so die Stimmen der Teilnehmer*innen. Fachkräfte wünschen sich eine mittel- und langfristige Strategie, wie zu den Standards zurückgekehrt und die Rechte bzw. das Wohl der jungen Menschen dauerhaft gesichert werden können. Hier kristallisierten sich folgende Dimensionen aus dem Fachkräfteaustausch heraus: Fachkräftegewinnung und -qualifizierung, agile Finanzierung und

¹ Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.

² Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen.

³ United Nations Children's Fund.

Infrastrukturförderung (insb. in der Inobhutnahme) kommunales Übergangsmanagement und Kooperation (bezüglich Ombudschafft, Vormund*innenschaft, Sozial- und Wohnungspolitik und Ehrenamt).

Als die Zahlen neu ins Land kommender junger Flüchtlinge zurückgingen – auch aufgrund menschenrechtswidriger Praxen (bspw. durch sog. „Pushbacks“) einzelner EU-Mitgliedsstaaten an den Grenzen Europas – wurden schnell die Inobhutnahmekapazitäten in der deutschen Kinder und Jugendhilfe für junge Flüchtlinge wieder abgebaut oder umgewidmet. Es braucht ein **Basiskontingent von Inobhutnahmeplätzen** für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, das unabhängig von der aktuellen Belegungssituation bereitgehalten wird und bei dem die Kosten (Räume, Personal und Infrastruktur) vorgehalten werden, damit in Krisensituationen nicht alle benötigten Plätze immer wieder neu geschaffen werden müssen. Generell muss die Finanzierung von Inobhutnahmeplätzen über eine **Infrastrukturförderung** erfolgen, die die Leistung der Vorhaltung von Immobilien, Personal und Infrastruktur absichert und im Fall der konkreten Inanspruchnahme dann die zusätzlichen Aufwendungen vergütet.

Standardgerechte Alterseinschätzungen: Falscheinschätzungen bezogen auf Volljährigkeit haben schwere Folgen für die Jugendlichen, wie z.B. die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder Erstaufnahmeeinrichtungen. Auch asyl- und aufenthaltsrechtlich entstehen ihnen hier eklatante Nachteile. Die gesetzlich vorgegebenen Verfahren zur Alterseinschätzung durch qualifizierte Personen müssen eingehalten werden und es braucht bundesweite Schulungen und Sensibilisierungen für Mitarbeitende in den Jugendämtern.

Kooperation mit Vormundschaft: Vormund*innen spielen eine zentrale Rolle bei der Sicherung des Wohles des jungen Menschen und sind zur Parteilichkeit verpflichtet. Die nach der Reform des Vormundschaftsrecht vorzuziehenden ehrenamtlichen Vormund*innen müssen sorgfältig akquiriert, überprüft und ausgebildet, sowie in ihrer Tätigkeit begleitet werden.

Überregionaler Austausch:

- Überregionalen Austausch von Trägern und Partner*innen im Sozialraum fördern, z.B. zu guten Praktiken, mit Ehrenamtlichen, mit Selbstorganisationen und Selbstvertretungen
- Vernetzung und Kooperation, um voneinander zu lernen und die gesetzlichen Regelungen bzw. Rechtsansprüche im SGB VIII in die Praxis umzusetzen

2. Der Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe, insb. in den Hilfen zur Erziehung, muss ins öffentliche und politische Bewusstsein rücken! Es braucht eine langfristige Strategie zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften

Auch hier wurde von den Teilnehmenden der Fachkräftemangel als die größte Herausforderung beschrieben. Es gibt die umfassende Bereitschaft, Nicht-Fachkräfte in die Arbeit einzubeziehen, aber dazu müssen die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, d.h.:

- **Fortlaufendes Mentoring,** bei dem erfahrene Fachkräfte „Neulinge“ unterstützen und anleiten. Das erfordert dann eine entsprechende Anpassung des Betreuungsschlüssels und des Schichtplans.
- Für Quereinsteiger*innen hat es sich bewährt im Rahmen der Einstellung bereits einen festen **Qualifizierungsplan** auszuarbeiten, der besagt, wie, wann und wo welche Qualifizierung erfolgt und dazu auch Kooperationen mit Bildungseinrichtungen dauerhaft zu vereinbaren.
- **Interne Fortbildungen:** Es gibt Träger, die monatlich mindestens zwei Stunden interne Fortbildung durchführen, die als Arbeitszeit gelten. Das ersetzt nicht geforderte Fortbildung im Rahmen von Qualifizierungsaufgaben.

- **Anpassung der in den Entgelten verhandelten Sätze für Supervision und Qualifizierung,** insb. für neu zu qualifizierende „Quereinsteiger*innen“
- Das **Anwerben von ausländischen Fachkräften** und die Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen muss schneller und unbürokratischer erfolgen. Die angeworbenen Fachkräfte brauchen Anleitung und Hilfe, sich im deutschen Kinder- und Jugendhilferecht, dem deutschen Verständnis von Kinderschutz und der Behördenstruktur zurecht zu finden.
- Quereinstieg in Notsituationen für Nicht-Fachkräfte ermöglichen
- Kommt es dazu, dass aufgrund von Standardabsenkungen die Betreuung durch Nicht-Fachkräfte zeitweise erfolgt, so müssen diese unbedingt qualifiziert werden (Basics Kinderschutz, interkulturelle Kompetenzen, asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragestellungen)
- Die dann neu gewonnenen Fachkräfte brauchen eine Sicherheit, dass sie auch über die derzeitig angespannte Situation hinaus die Möglichkeit haben, sich in dem Handlungsfeld weiter einzuarbeiten und eine Perspektive entwickeln können.

Das alles geht nicht ohne Investitionen in Fortbildungs-, Sach- und Personalkosten seitens der Träger. Sie müssen hier durch entsprechende Berücksichtigung in den Entgeltverträgen Sicherheit erhalten. Mehrbedarfe für eine schnelle Qualifizierung von Neueinsteiger*innen müssen neben steigenden Kosten durch Inflation und Energiekrise in die Entgeltverhandlungen unbedingt eingepreist werden. Angesichts der Preissteigerungen und Mehrbedarfe führen pauschale, kostenneutrale Fortschreibungen von Verträgen für Träger zu massiven Problemen (siehe vertiefend Punkt 2).

Weiterführende Links und Materialien finden Sie bspw. bei der [Servicestelle junge Geflüchtete](#), vgl. hieraus auch [Hannah Bonewitz, Anika Metzdorf, Rebecca Schmolke \(2020\): Junge Menschen mit Fluchtgeschichte in den Hilfen zur Erziehung: die Kinder- und Jugendhilfe zwischen Integrationspotenzialen, Vielfaltorientierung und Handlungsanforderungen. Eine Expertise mit Hinweisen für die Praxis. Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH \(ism\).](#)

3. Die Finanzierung von dauerhaften (Vorhalte-)Strukturen muss sichergestellt werden. Gleichzeitig braucht es mehr Agilität in den Entgeltverhandlungen für Mehrbedarfe.

Für einen dauerhaften Ausbau von Unterbringungskapazitäten, die ein flexibles Reagieren auf Fluchtbewegungen ermöglichen, müssen Vorhaltestrukturen geschaffen und freie Träger bei der Vorhaltung von Plätzen unterstützt werden.

- **Mehrbedarfe bei Personal und Qualifizierung:** Bereitstellung von Kosten für Supervision, Weiterbildung- oder Qualifizierung, bestehende Anteile in den verhandelten Entgelten reichen dafür nicht aus (siehe Punkt 2)!
- Eine Weiterbeschäftigung nach "Übergangslösungen" für Neu- und Quereinsteiger*innen und kurzfristig gewonnene Fachkräfte muss von Beginn an mitgedacht werden
- **Inflationsausgleich:** Anpassung der Kosten für Jugendliche, steigende Kosten für Träger müssen unkompliziert anpassbar sein, steigende Lebenshaltungskosten
- **Vergütung:** Bereitschaftszeiten (Schlafen vor Ort) werden in vielen Fällen nur zu einem Viertel vergütet. Eine bessere Vergütung könnte das Gewinnen und Halten von neuen Mitarbeiter*innen erleichtern!
- **Strukturförderung:** strukturelle Förderung für Bereithaltung von Plätzen? bei der Inobhutnahme wird es so praktiziert!

- **Möglichkeit zur retrospektive Nachverhandlung von Entgelten nach §78 d, Abs. 3 SGB VIII pro-aktiv prüfen:** Bereits im September 2022 haben die Fachverbände für Erziehungshilfe⁴ BVkE, IGfH, AFET und EREV, SKM und SkF das Bundesfamilienministerium und öffentliche Träger auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht, dass die Gesetzgeberin im SGB VIII für die Entgelte in § 78d, Abs. 3 vorgesehen hat, dass "Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, (...) die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln [sind]" (vgl. Tagung und Stellungnahme von [AFET, BVkE, IGfH, EREV \(2020\): Frankfurter Erklärung der Erziehungshilfefachverbände Das Grundrecht auf Wohnen für alle jungen Menschen verwirklichen!](#)).

4. Die Bedarfe der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Leistungsempfänger*innen müssen bei der Sozial- und Wohnungspolitik miteinbezogen werden.

Das Finden von Wohnraum bzw. ein generell angespannter Immobilienmarkt vor Ort wurde von Trägern als zentrales Problem benannt. Die örtliche Kinder- und Jugendhilfe bzw. Bedarfe von Trägern auf der Suche nach geeignetem Wohnraum werden zu wenig durch die Sozial- und Wohnungspolitik berücksichtigt. Hier braucht es dringend mehr system- und ressortübergreifende Kooperation. Ungenutzte Immobilien müssen schnell verfügbar gemacht werden.

Ein drängendes Problem ist die Sorge, dass junge unbegleitete Geflüchtete (insb. am Übergang in die Volljährigkeit) angesichts der aktuellen Krisensituation und herabgesenkten Unterbringungsstandards in die Wohnungslosigkeit getrieben werden.

Kein Hilfeende ohne gesicherten Wohnraum! Insbesondere mit Blick auf junge Volljährige sowie auch mit Blick auf begleitete Minderjährige im Familienverbund auf der Suche nach eigenem Wohnraum ist von verschärften Diskriminierungen am Wohnungsmarkt auszugehen. Hier muss sichergestellt sein, dass die Beendigung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen immer an eine gesicherte Wohn- und Finanzsituation gebunden ist. Es gelten die gleichen Forderungen wie für Careleaver*innen. (vgl. Insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe würde von dem im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigte Housing-First-Modell, bei dem Betroffenen Wohnraum ohne Vorbedingungen zur Verfügung gestellt wird, profitieren. Bei der Umsetzung muss auf die Berücksichtigung von jungen Geflüchteten als besonders vulnerable Gruppe gedrängt werden.

5. Die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes für junge Volljährige muss in der Praxis sichergestellt werden.

Mit Blick auf die Praxis der Hilfestellung für junge Volljährige berichten Fachkräfte, dass die Jugendämter umso restriktiver mit der Verlängerung der Hilfen für junge Volljährige verfahren, je überlasteter das Ankunftssystem bereits ist. Fachkräfte haben den Eindruck, dass je nach Standort in Abhängigkeit von der Kassenlage und Ressourcen des Jugendamts entschieden wird. Auch kommt es vor, dass Fachkräfte sowohl bei Jugendämtern als auch Trägern nicht genügend Wissen über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und den Rechtsanspruch nach §41 SGB VIII haben. Die Gewährung der Hilfe für junge Volljährige aus § 41 SGB VIII ist so eine standortabhängige Glückssache!

Hier bedarf es dringend Klärung und Präzisierung:

⁴ Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. (BVkE), Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV), Sozialdienst Katholischer Männer e.V. (SKM), Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (SKF).

- Entscheidungen müssen an übergreifende, explizit für jeden jungen Volljährigen **gesetzlich verankerte Rechtsansprüche**, wie bspw. ein Recht auf gesicherten Wohnraum, Anschlusshilfen oder an die Verwirklichung eines Bildungsabschlusses, geknüpft werden.
- Auch wäre aus Sicht der Fachkräfte eine Einführung einer Frist zur Reaktion auf Anträge, analog § 14 SGB IX, erforderlich.
- Es braucht eine **Etablierung von Verfahrensstandards** und regelmäßige Kontrollen, dass diese eingehalten müssten eingeführt werden (so zum Beispiel, dass die verbindliche Übergangsplanung gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII iVm § 36 b SGB VIII stattfindet).
- Ein **Umdenken in Ämtern und der Verwaltung** muss stattfinden: Die Beweislast für die Beendigung der Hilfe liegt beim Jugendamt, nicht beim Jugendlichen. Anforderungen an die Mitwirkung müssen zum Wohle der jungen Volljährigen ausgelegt werden
- Der **Aufbau von mehr Rechtskenntnis, Qualifizierung und solidarische Vernetzung bezugsbetreuender Fachkräfte (trägerseits)** sollte gestärkt werden. Es braucht mehr finanzielle und zeitliche Ressourcen für Fortbildungen, Materialien sowie für die Lektüre von einschlägigen Publikationen. Regionale Vernetzungstreffen und Foren für Fachkräfte können die kollegiale Vernetzung stärken.
- Kenntnisse und Wissen zu **ombudshaftlichen Beratungsstellen** müssen verbreitert werden: Fachkräfte können mit Einwilligung der Ratsuchenden jungen Menschen die Zugänge zu Beratung und Beschwerde erleichtern oder selbst Beschwerde einreichen, wenn sie über die lokalen ombudshaftlichen Strukturen informiert sind (weitere Informationen bietet das Bundesnetzwerk Ombudschaft, www.bundesnetzwerk-ombudschaft.de sowie eine DJuF-Rechtsexpertise von [Susanne Achterfeld, Janna Beckmann, Sarah Ehlers, Katharina Lohse \(2023\): Ombudschaft nach § 9a SGB VIII Inhalt und Grenzen des Aufgabenbereichs, rechtliche Verantwortung und Organisation sowie Abgrenzung vom Verfahrenslotsen. Rechtsexpertise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. \(DJuF\) im Auftrag des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt](#)).

Stand März 2023 ist die Aufnahme- und Unterbringungssituation weiterhin angespannt. Bundesweit wurden die Standards für die Unterbringung und Betreuung im Rahmen des SGBVIII für junge Geflüchtete abgesenkt. Wir beobachten mit großer Sorge, dass damit ein Weg gewählt wird, der sich faktisch auf dem Rücken der geflüchteten Kinder und Jugendlichen und auch der Fachkräfte abspielt. Dies stellt eine Diskriminierung einer einzelnen Gruppe innerhalb des SGB VIII dar und leistet einer „Zwei-Klassen-Jugendhilfe“ Vorschub.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., terre des hommes, UNICEF Deutschland, SOS Kinderdörfer im März 2023